

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

vom 10. Oktober 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 15. Dezember 1976 eingereichten Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1979²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 15. Dezember 1976 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 4^{bis} und einer entsprechenden Übergangsbestimmung in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 4^{bis}

¹ Mann und Frau sind gleichberechtigt.

² Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.

³ Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

⁴ Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Übergangsbestimmung

Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Artikels 4^{bis} an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der Einzelnen untereinander betrifft.

Art. 2

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Dieser lautet:

1) BBl 1977 I 511

2) BBl 1980 I 69

Art. 4 Abs. 2

² Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Nationalrat, 10. Oktober 1980

Der Präsident: Hp. Fischer

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 10. Oktober 1980

Der Präsident: Ulrich

Der Protokollführer: Sauvant

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 10. Oktober 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1980
Date	
Data	
Seite	701-702
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.